

Regelwerk betreffend Spesenvergütung und Erwerbsausfallentschädigung bei der Lebendspende

Präambel

Das vorliegende, gemeinschaftlich erarbeitete Regelwerk garantiert eine schweizweit einheitliche Abwicklung der Spesenvergütung und des Erwerbsausfalls betreffend die Lebendspende. Es wird von den folgenden Institutionen gestützt:

- Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK), stellvertretend für alle Krankenversicherer mit SVK-Vertrag
- Krankenversicherer ohne SVK-Vertrag (CSS, Helsana, KPT, Sanitas)
- Schweizer Lebendspender-Gesundheitsregister (SOL-DHR)
- Spitäler mit Transplantationszentren (TxZ)
- Schweizerischer Organ Lebendspenderverein (SOLV-LN)
- Blutspende SRK Schweiz AG
- Swisstransplant

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätzliches

Dieses Regelwerk ist nicht abschliessend.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen betreffend die Spesenvergütung und Erwerbsausfallentschädigung bei der Lebendspende sind das geltende Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (TransplG) und das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sowie deren Ausführungsbestimmungen.

1.3 Bezeichnungen

Damit sich das Regelwerk leichter lesen lässt, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten.

1.4 Sprachregelung

Die Originalfassung der vorliegenden Bestimmungen ist die deutsche. Bei Fassungen in anderen Sprachen handelt es sich um Übersetzungen. Bei allfälligen Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

1.5 Empfehlung

Um eine Versicherungsdeckungslücke zu verhindern, wird der Arbeitgeber des Lebendspenders angehalten, die Lohnfortzahlung während der Arbeitsunfähigkeit sicherzustellen.

2. Anspruch

2.1 Spesen

Anspruch auf die Vergütung von Spesen haben natürliche Personen.

2.2 Erwerbsausfallentschädigung

Anspruch auf die Vergütung des Erwerbsausfalles haben angestellte, selbständig erwerbende und Arbeitslosengeld beziehende natürliche Personen. Erhält der Lebendspender während der Arbeitsunfähigkeit weiterhin den Lohn, so kann der Arbeitgeber den während der Arbeitsunfähigkeit bezahlten Lohn bei der Versicherung des Empfängers geltend machen.

Erhält der Lebendspender während der Arbeitsunfähigkeit keinen Lohn oder kein Arbeitslosengeld, so hat er gegenüber der Versicherung des Organempfängers Anspruch auf Ersatz des ihm entgehenden Lohnes resp. Arbeitslosengeldes. Selbstständige Lebendspender haben einen Anspruch auf Entschädigung für das ihnen entgehende Einkommen gegenüber der Versicherung des Empfängers.

2.3 Begleitpersonen

Die den Lebendspender begleitenden Personen haben keinen Anspruch auf Spesenvergütungen oder Erwerbsausfallentschädigung.

3. Leistungen

3.1 Spesenvergütung

Der Lebendspender hat Anspruch auf Vergütung jener Auslagen, die in direktem Zusammenhang mit einem Besuch des Transplantationszentrums oder des Arztes stehen, der die Abklärungen im Hinblick auf die geplante Transplantation vornimmt. Die Spesenvergütung bei der Lebendspende beinhaltet die folgenden Leistungen:

3.1.1 Pauschalspesen

Kleinspesen (Parkgebühren, Portokosten, etc.), Taxikosten, Versicherungsprämien (Reiseversicherung, etc.), Verpflegungskosten (Mittagessen, Nachtessen), Einreisekosten (Visum, etc.), Beglaubigungen (Dokumente, Unterlagen, etc.) werden mit einer Pauschale von CHF 50.- pro Arzt- oder Spitalbesuch entschädigt. Die Pauschale wird pro Tag einmal ausgerichtet.

3.1.2 Individualspesen

Individualspesen werden gegen Vorlage entsprechender Originalbelege oder Abrechnungen wie folgt vergütet:

Wegspesen

- Fahrzeug: CHF 0.70/Kilometer
- Flug: Economy Klasse
- Öffentlicher Verkehr: 2. Klasse

Übernachungskosten

- Hotel: höchstens CHF 175.-/Nacht
- Andere: CHF 50.-/Nacht

Aushilfen

Gegen Vorlage entsprechender ärztlicher Verordnung werden während längstens 3 Monaten folgende Auslagen vergütet:

- Haushaltshilfe: Gemäss Abrechnung, max. CHF 100.-/Tag
- Kinderbetreuung: Gemäss Abrechnung, max. CHF 100.-/Kind und Tag
- Unterstützung im Betrieb: Wenn zu dessen Aufrechterhaltung erforderlich. Gemäss den geltenden Ansätzen der Standesorganisationen (z.B. Berufsverbände)

Allfällige Verlängerungen bedingen eine erneute ärztliche Verordnung.

3.2 Erwerbsausfall

3.2.1 Arbeitnehmende

Bei Arbeitnehmenden umfasst die Erwerbsausfallentschädigung den Lohn sowie die Arbeitgeberbeiträge für die Pensionskasse und für die Sozialversicherungen. Für die Berechnungen sind das Lohnjournal und die Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate vor dem Spitaleintritt einzureichen. Es wird höchstens der zum Zeitpunkt der Transplantation gültige UVG-Maximallohn vergütet.

3.2.2 Selbständigerwerbende

Bei Selbständigerwerbenden umfasst die Erwerbsausfallentschädigung das entgangene Einkommen. Für die Berechnung sind die aktuelle Steuererklärung sowie die letzte definitive Steueranmeldung einzureichen. Es wird höchstens der zum Zeitpunkt der Transplantation gültige UVG-Maximallohn vergütet.

3.3 Leistungsmodalitäten

3.3.1 Alle Spesenvergütungen werden im Rahmen der Schlussabrechnung durch den Versicherer des Empfängers auf ein auf den Lebendspender lautendes Konto überwiesen.

3.3.2 Bei Lebendspendern mit Wohnsitz in der Schweiz wird dem Arbeitgeber (bei Selbständigerwerbenden und Arbeitslosen dem Lebendspender) nach Meldung der geplanten Transplantation maximal ein Monatslohn auf ein auf diesen lautendes Konto vorfinanziert. Die Vorfinanzierung setzt ein Gesuch des Arbeitgebers respektive des Selbständigerwerbenden oder des Arbeitslosen voraus. Die verbleibende Erwerbsausfallentschädigung wird in der Regel im Rahmen der Schlussabrechnung vergütet.

3.3.3 Lebendspendern mit Wohnsitz im Ausland wird die Erwerbsausfallentschädigung nach Erstellung der Schlussabrechnung mit einer Einmalzahlung überwiesen. Eine Vorfinanzierung ist nicht vorgesehen.

3.3.4 Die Leistungen werden solange erbracht, bis aufgrund der Nachbehandlung (Behandlungen im direkten Zusammenhang mit der Lebendspende) feststeht, dass der Lebendspender wieder vollumfänglich arbeitsfähig ist oder bis eine andere Versicherung (z.B. die Invalidenversicherung) Leistungen erbringt.

3.4 Kidney Paired Donation

Bei Kidney Paired Donation-Programmen ist immer die Kasse des ursprünglich geplanten Empfängers leistungspflichtig.

3.5 Hinterlassenenleistungen

Es besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gegenüber der Krankenversicherung des Empfängers.

4. Prozessablauf

4.1 Grundsätzliches

Der SVK hat im Rahmen seines Prozessmanagements den Prozess „Spesenvergütung und Erwerbsausfallentschädigung bei der Lebendspende“ erstellt und dabei die wichtigsten Akteure und Schnittstellen definiert.

4.2 Akteure

- Empfänger der Lebendspende
- Lebendspender
- Versicherer resp. SVK, welcher im Auftrag der Versicherer die Koordination und Abwicklung des administrativen Lebendspenderprozesses sicherstellt
- Versicherer des Empfängers resp. Kostenträger (z.B. IV, MV, UV)
- Medizinischer Leistungserbringer
- Arbeitgeber oder Institution (z.B. Arbeitslosenversicherung) des Lebendspenders
- Transplantations- bzw. Entnahmezentrum des Spitals, welches die Koordination und Abwicklung des medizinischen Lebendspenderprozesses sicherstellt

4.3 Schnittstellen

4.3.1 Lebendspender / Transplantationszentrum / Versicherer resp. SVK

Im Rahmen der Information und Vorabklärungen wird dem Lebendspender durch das Transplantations- bzw. Entnahmezentrum das Formular «Spesenvergütung und Erwerbsausfallentschädigung bei der Lebendspende» sowie das Regelwerk «Spesenvergütung und Erwerbsausfallentschädigung bei der Lebendspende» ausgehändigt und erläutert. Das Formular «Spesenvergütung und Erwerbsausfallentschädigung bei der Lebendspende» ist vom Lebendspender zu unterzeichnen und vom Transplantationszentrum dem involvierten Versicherer resp. dem SVK vor dem Eingriff auszuhändigen.

4.3.2 Arbeitgeber / Versicherer resp. SVK

Ermächtigt durch die seitens Lebendspender erteilte Vollmacht kontaktiert der involvierte Versicherer resp. der SVK den Arbeitgeber des Lebendspenders. Er bespricht mit ihm die Modalitäten

der Lohnfortzahlung, der Erwerbsausfallentschädigung und der Vorfinanzierung.

4.4 Informationen und Informationsfluss

Um den Lebendspender während des medizinischen Prozesses (Vorabklärungen, Eingriff, Nachbehandlungen) von administrativen Aufgaben zu entlasten, hat der involvierte Versicherer resp. der SVK früh im Prozess alle für die administrative Abwicklung erforderlichen Formalitäten sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere:

- Erhebung aller relevanten Daten über Lebendspender, Arbeitgeber inkl. Ansprechperson und Empfänger sowie unterzeichnete Einverständniserklärung des Lebendspenders.
- Einholung der für die Berechnung und Abwicklung der Erwerbsausfallentschädigung erforderlichen Angaben mit Vollmacht zur Kontaktaufnahme mit definierten Ansprechpersonen des Arbeitgebers.
- Datum der Transplantation

4.5 Formular und Einverständniserklärung

- Als Grundlage dient das vom Lebendspender ausgefüllte und unterzeichnete Formular «Spesenvergütung und Erwerbsausfallentschädigung bei der Lebendspende».

5. Pflichten der anspruchsberechtigten Personen und Institutionen

5.1 Einreichung von Unterlagen zur Spesenvergütung und Erwerbsausfallentschädigung

Die anspruchsberechtigte Person (Lebendspender) hat dem involvierten Versicherer resp. dem SVK die folgenden Unterlagen in einer der drei Amtssprachen (deutsch, französisch, italienisch) oder in englischer Sprache einzureichen:

- Unterzeichnetes Formular inkl. Vollmacht und Nennung einer Ansprechperson beim Arbeitgeber
- Lohnabrechnung und Lohnjournal der letzten 6 Monate
- Aktuelle Steuererklärung und letzte definitive Steuerveranlagung bei Selbständigerwerbenden
- Bestätigung der in Zusammenhang mit der Lebendspende stehenden Arzt- oder Spitaltermine

- Spesenbelege und -abrechnungen (jeweils im Original) bezüglich der geltend gemachten Individualspesen

5.2 Mitwirkung

Der Lebendspender hat den Versicherer resp. den SVK bei der Bearbeitung seines Anspruchs zu unterstützen und die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen.

6. **Verschiedene Bestimmungen**

6.1 Geheimhaltung und Datenschutz

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der involvierten Stellen unterstehen der Schweigepflicht.

Personenbezogene Daten sind nur nach Massgabe des Datenschutzes zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst wie zu nutzen.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Regelwerk tritt am 1.1.2021 in Kraft.